

Zurich Cyberversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Für Notfälle
Zurich Cyber Hotline: +41 (0)44 629 10 40



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG	3	C Cyber-Krisenmanagement	10
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2024	5	302 Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten	10
Gemeinsame Bestimmungen	5	303 Versicherte Ereignisse	10
1 Versicherer	5	304 Versicherte Leistungen	10
2 Versicherte	5	D Cyber-Rechtsschutz	11
3 Beginn und Dauer der Versicherung	5	402 Versicherte Leistungen	11
4 Prämien und Vertragsänderungen	5	403 Versicherte Kosten	11
5 Ausschlüsse	6	404 Ausschlüsse	12
6 Obliegenheiten	7	405 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	12
7 Verletzung von Obliegenheiten	7	406 Schadenfall	12
8 Versicherungssumme	7	407 Meinungsverschiedenheiten	13
9 Selbstbehalt	7	408 Mitteilungen	13
10 Schadenfall	7	409 Örtliche Geltung	13
11 Externer Dienstleister	7	410 Zeitliche Geltung	13
12 Gerichtsstand und anwendbares Recht	8	E Cyber-Betriebsunterbruch (Ertragsausfall inklusive Mehrkosten)	13
13 Örtliche Geltung	8	502 Versichertes Computernetzwerk	13
14 Zeitliche Geltung	8	503 Versicherte Ereignisse	13
15 Serienschaden	8	504 Versicherte Leistungen	14
16 Weitere Versicherungen	8	505 Berechnung Ertragsausfall	14
17 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	8	F Cyber-Diebstahl (inklusive E-Banking-Hacking)	14
18 Mitteilungen	8	602 Versichertes Computernetzwerk und versicherte Geldmittel	14
A Cyber-Daten und Systemwiederherstellung	8	603 Versicherte Ereignisse	14
102 Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten	8	604 Versicherte Leistungen	14
103 Versicherte Ereignisse	9	G Cyber-Betrug (inklusive Social Engineering)	15
104 Versicherte Leistungen	9	702 Versicherte Geldmittel und Transaktions- aufträge	15
B Cyber-Haftpflicht	9	703 Versichertes Ereignis	15
202 Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten	9	704 Versicherte Leistungen	15
203 Versicherte Ereignisse	9		
204 Versicherte Leistungen	10		

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich (Zurich) und mit Bezug auf die Rechtsschutzversicherung die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in der Aeschenvorstadt 50, 4051 Basel (Orion), beide beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Im Wesentlichen schützt die Zurich Cyberversicherung vor folgenden Risiken:

- beabsichtigtes Verschlüsseln, Beschädigen oder Zerstören von versicherten Daten und Software (Eigenschaden-Risiko)
- beabsichtigtes Unbenutzbarmachen oder Zweckentfremden eines versicherten Computers bzw. IT Infrastruktur-Gerätes (Eigenschaden-Risiko)
- unbeabsichtigte oder durch Hacking-Attacken verursachte Datenschutzverletzungen (Eigenschaden- und Haftpflichtrisiko)
- auf Computernetzwerk Dritter übertragene Schadprogramme oder Denial-of-Service Attacken (Haftpflichtrisiko)

und umfasst folgende Leistungen:

- Kosten zur Daten- und Systemwiederherstellung (Deckungsbaustein A)
- Entschädigung begründeter sowie Abwehr unbegründeter versicherter Haftpflichtansprüchen (Deckungsbaustein B)
- Kosten für das Krisenmanagement infolge Datenschutzverletzungen (Deckungsbaustein C)
- Orion-Rechtskosten infolge versicherter Ereignisse (Deckungsbaustein D)

Wichtige Ausschlüsse betreffen z. B.:

- Ausfall der Infrastruktur (inkl. Netzausfall, Strom, Internet)
- vorsätzliche Verletzung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen
- Entschädigungen mit Strafcharakter, Bussen, Konventionalstrafen
- Personen- und Sachschäden
- Monetäre Transaktionen, Wert- und Handelsverluste sowie wirtschaftlicher Wert von versicherten Daten

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Zurich Cyberversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, kann Zurich die Prämie sowie die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind zum Beispiel:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.)
- für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten, vorläufigen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Ansprüche und andere versicherte Ereignisse, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende erstmals erhoben und geltend gemacht (Ansprüche) oder entdeckt und gemeldet (andere versicherte Ereignisse) werden.

Wie behandeln Zurich und Orion Personendaten?

Zurich und Orion bearbeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in den Datenschutzerklärungen der Zurich und Orion. Die Datenschutzerklärung von Zurich kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden. Diejenige von Orion kann unter www.orion.ch/datenschutz abgerufen oder unter Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Aeschenvorstadt 50, 4002 Basel, datenschutz@orion.ch bezogen werden.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2024

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Versicherer

Versicherer sind die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zürich) und für die Rechtsschutzversicherung die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG (Orion).

Zürich kann – mit Ausnahme der Leistungserbringung in Rechtsschutzfällen – stellvertretend für Orion handeln und insbesondere im Namen von Orion Vertragsdokumente erstellen, Prämien einfordern, den Vertrag anpassen oder kündigen sowie Mitteilungen und Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen.

Art. 2

Versicherte

Versicherte sind die versicherten Unternehmen gemäss Art. 2.1 sowie die versicherten Personen gemäss Art. 2.2.

2.1 Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind:

- der Versicherungsnehmer
- die zusätzlich aufgeführten Unternehmen gemäss Vertragsspiegel
- deren Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital das versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist oder an denen es die Managementkontrolle ausübt. Managementkontrolle liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder ein versichertes Unternehmen durch seine Vertreter die strategische oder operative Geschäftsführung wahrnimmt und so die Willensbildung der Tochtergesellschaft massgeblich bestimmt

2.2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind:

- die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen
- die aktuellen, zukünftigen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, z.B. Subunternehmer. Versichert bleiben jedoch gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche wegen Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

Art. 3

Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zürich schriftlich gekündigt wird.

Art. 4

Prämien und Vertragsänderungen

4.1 Prämien und Verzugsfolgen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen. Zürich kann die ausstehenden Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

4.2 Gefahrerhöhungen und Vertragsanpassung

Ändert sich eine der nachstehenden Angaben zum Versicherungsvertrag, ist Zürich unverzüglich zu informieren. Zürich hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Vertragsanpassung nicht einverstanden, kann Zürich den Vertrag auf den Zeitpunkt der eingetretenen Gefahrerhöhung auflösen.

Folgende Änderungen sind anzeigepflichtig:

- Die ausgeübte Geschäftstätigkeit weicht von der ursprünglich deklarierten Tätigkeit ab
- Während der Vertragsdauer steigt der im Ausland erzielte Umsatz um mehr als 20 Prozent als ursprünglich deklariert
- Während der Vertragsdauer steigt der Gesamtumsatz der Versicherten um mehr als CHF 1'000'000 und 20 Prozent im Vergleich zum ursprünglich deklarierten Umsatz

4.3 Vertragsänderungen

Zürich kann mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, die Prämien, die Versicherungsbedingungen, die Versicherungssumme oder die Selbstbehaltsregelung ändern.

Zürich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Zürich spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugehen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Anpassung von gesetzlichen Abgaben (eidgenössische Stempelabgabe)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen

Art. 5 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden im Zusammenhang mit:

- Vermögensdelikten, welche durch einen Versicherten in der Absicht, sich oder andere unrechtmässig zu bereichern, begangen werden
- der vorsätzlichen Verletzung von Gesetzesbestimmungen oder von behördlichen Anordnungen durch einen Versicherten. Dieser Ausschluss gilt nicht bei den in Art.103, 203, 303 sowie 503 beschriebenen versicherten Ereignissen, sofern sie durch oder unter Beihilfe von Arbeitnehmern eines versicherten Unternehmens, welche nicht der Geschäftsführung angehören (insbesondere CEO, CFO, General Counsel, Risk Manager oder eine Person in gleichwertiger Position) oder ohne Kenntnis durch Vorgenannte, verursacht werden. In jedem Fall ausgeschlossen bleibt aber die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Verletzung von Gesetzesbestimmungen oder von behördlichen Anordnungen, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind
- Ansprüchen auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive or exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenpauschalierungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Art.304 genannten Strafen und Bussen nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS)
- versicherten Ereignissen, die bei oder vor Abschluss dieses Versicherungsvertrages bereits eingetreten waren oder deren Eintritt bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages erkennbar war
- einem Verstoss gegen das Urheberrecht, Patentrecht oder Lizenzrecht, auch im Zusammenhang mit unlizenzierter Software
- Kosten für Software- sowie Datenlizenzen
- dem wirtschaftlichen Wert oder dem Marktwert (inklusive Geschäftsgeheimnissen) von versicherten Daten inklusive angefallenen Ausgaben oder getätigten Investitionen im Zusammenhang mit Daten
- Personen- oder Sachschäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die unter Art.104 versicherten Leistungen für die Wiederbeschaffung von Endnutzengeräten
- der ordentlichen Abnutzung der versicherten Geräte
- Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretenden Ansprüchen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten
- den vertraglich übernommenen Verpflichtungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen, insbesondere auch Konventionalstrafen. Dieser Ausschluss gilt nicht für PCIDSS-Strafen gemäss Art.304
- der Verletzung von Arbeitsrecht oder Arbeitsverträgen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder der Weigerung, einen Bewerber einzustellen. Dieser Ausschluss gilt nicht für einen Anspruch eines Mitarbeiters oder eines Bewerbers des Versicherten aus einer Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit der unbefugten Offenlegung von persönlichen Daten dieses Mitarbeiters oder Bewerbers
- einer Fehlerhaftigkeit der Produkte des Versicherten, inklusive Software, welche dazu führt, dass die Funktion oder der Zweck des Produktes nicht mehr wie von einem Dritten oder von einer versicherten Person vorgesehen erfüllt werden kann
- der fehlerhaften Ausübung oder Unterlassung der Dienstleistung
- Server- und Speichersystemen von Drittanbietern, welche der Versicherungsnehmer seinen Kunden zur Verfügung stellt
- Ansprüchen von Versicherten gegenüber anderen Versicherten. Dieser Ausschluss gilt nicht bezüglich Ansprüchen einer versicherten Person aufgrund eines unter Art.203 aufgeführten Ereignisses, das zu einer unberechtigten Offenlegung von Personendaten führt
- Netzausfall, unabhängig von der Ursache, inklusive Stromausfall oder Stromstoss, Unterspannung (Brown-out), Stromversorgungszusammenbruch (Blackout), Kurzschluss, Überspannung oder Netzschwankung, Gas-, Wasser-, Telefon-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikations- oder Internetausfall, auch in Teilen, inklusive Hardware, Software oder jeder anderen Infrastruktur sowie der Finanzmarkt-Infrastruktur
- kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art; davon ausgenommen ist Cyber-Terrorismus
- Umweltverschmutzung, Asbest, Epidemien, Pandemien, elektromagnetischer und ionisierender Strahlung und atomaren Unfällen, ungeachtet der Ursache
- Natur- und Umweltkatastrophen sowie Akten höherer Gewalt
- Handelsverlusten, Handelsverbindlichkeiten, Börsen- sowie Wertpapiergeschäften und digitalen Währungen
- monetären Transaktionen, Wertverlusten oder Manipulationen eines Kontos. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei den Kapiteln F und G
- einem gehackten Konto bei Online-Marktplätzen, Social Media Plattformen und Messengern

Art. 6 Obliegenheiten

Die Versicherten haben die anwendbaren Datenschutzvorschriften zu beachten.

Insbesondere haben die versicherten Unternehmen die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutze des Computernetzwerkes und der Daten während der Vertragsdauer zu treffen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Die versicherten Unternehmen sind unter anderem verpflichtet:

- a) Computer sowie Computerprogramme und -netzwerke auf einem angemessenen Stand der Technik zu halten und vor unberechtigtem Eindringen Dritter zu schützen (beispielsweise mittels Firewall und Antivirusprogrammen);
- b) die Sicherung von digitalen Daten (Backups) in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen, mindestens jedoch alle 7 Tage;
- c) nach Bekanntwerden von neuen Sicherheitslücken die durch den Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsaktualisierungen (Patches) in einem angemessenen Zeitabstand vorzunehmen, spätestens jedoch 30 Tage nach dem Erscheinungsdatum.

Art. 7 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag übertragenen Obliegenheiten, kann Zurich bzw. Orion die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und den Umfang der von Zurich bzw. Orion geschuldeten Leistung gehabt hat.

Art. 8 Versicherungssumme

Die in der Police erwähnte maximale Versicherungssumme ist die Höchstentschädigung, die Zurich pro versichertem Schadenereignis und pro Versicherungsjahr für alle versicherten Leistungen zusammen höchstens leistet. Die Versicherungssummen stehen im Nachgang zum Selbstbehalt zur Verfügung.

Die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder in der Police aufgeführten Sublimiten stehen pro Versicherungsdeckung als Teil der maximalen Versicherungssumme einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Art. 9 Selbstbehalt

Der Versicherte hat den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenereignis zu tragen.

Art. 10 Schadenfall

10.1 Schadenfall

Der Versicherte hat sämtliche notwendigen Schritte und Massnahmen einzuleiten, um im Versicherungsfall den entstandenen Schaden zu begrenzen oder zu mindern.

Der Versicherte hat Zurich nach Eintritt eines Schadenfalls umgehend zu benachrichtigen und ist verpflichtet, bei den Abklärungen zu unterstützen.

Bei sämtlichen Ransomware-Attacken muss eine Strafanzeige bei der Polizei eingereicht werden. In allen anderen Fällen kann Zurich im Einzelfall eine Strafanzeige verlangen.

Im Versicherungsfall, ausgenommen bei Rechtsschutzfällen, hat der Versicherte einen externen Dienstleister gemäss Art. 11 zu beauftragen.

Falls dem Versicherten kein externer Dienstleister zur Verfügung steht, ist Zurich unter der in der Police aufgeführten Telefonnummer unverzüglich zu informieren.

Der externe Dienstleister ist gegenüber Zurich von der Schweigepflicht zu entbinden.

In Rechtsschutzfällen ist Art. 406 zu beachten.

10.2 Abtretung

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Zurich oder Orion ist der Versicherte nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abzutreten.

10.3 Sachverhaltsermittlung

Der Versicherte hat bei Abklärungen des Sachverhaltes mitzuwirken und Zurich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Er hat diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

In Rechtsschutzfällen ist Art. 406 zu beachten.

10.4 Regress

Sämtliche Ansprüche des Versicherten gegenüber Dritten gehen auf Zurich über, soweit Zurich Leistungen unter diesem Vertrag erbracht hat. Erfolgt der Rechtsübergang nicht von Gesetzes wegen, hat der Versicherte die Regressansprüche an Zurich abzutreten. Werden Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Zurich von der Haftung befreit, so fällt die Leistungspflicht von Zurich im Umfang dieser Haftungsbefreiung dahin.

Art. 11 Externer Dienstleister

Als externe Dienstleister gelten Dienstleister der Informationstechnologie, die nicht zu einem versicherten Unternehmen gehören, aber von einem versicherten Unternehmen gegen Entgelt beauftragt werden, Dienstleistungen im Sinne von Art. 104 zu erbringen.

Art. 12 **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Die ausschliesslichen Gerichtsstände sind Zürich, Basel oder der schweizerische Sitz des Versicherungsnehmers. Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 13 **Örtliche Geltung**

Der Versicherungsschutz gilt, sofern nicht anders vereinbart und rechtlich zulässig, weltweit.

Für die Rechtsschutzversicherung gilt Art. 409.

Art. 14 **Zeitliche Geltung**

Für die Kapitel A, C, E, F und G gilt die Versicherung für versicherte Ereignisse, die erstmals während der Versicherungsperiode entdeckt und gemeldet werden. Versicherte Ereignisse, welche vor Vertragsbeginn verursacht wurden, sind versichert, sofern sie einem Versicherten zum Zeitpunkt des erstmaligen Vertragsbeginns nicht bekannt waren.

Für Kapitel B gilt die Versicherung für Ansprüche, die erstmals während der Vertragsdauer gegenüber einem Versicherten erhoben werden (Anspruchserhebungsprinzip). Für Ansprüche aufgrund von versicherten Ereignissen, welche vor dem Vertragsbeginn verursacht wurden, besteht Deckung, sofern diese einem Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht bekannt waren.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch erhoben oder entdeckt und gemeldet wurde.

Für Kapitel D – Cyber-Rechtsschutzversicherung – gilt Art. 410.

Art. 15 **Serienschaden**

Die Gesamtheit aller Ansprüche und Schäden aufgrund von Schadenereignissen, welche aus der gleichen Ursache resultieren, gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller als ein Schadenereignis (Serienschaden).

Art. 16 **Weitere Versicherungen**

Für Ansprüche und Schäden eines Versicherten, welche unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind, gilt diese Versicherungsdeckung subsidiär.

Art. 17 **Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen**

Zürich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 18 **Mitteilungen**

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Zürich Schweiz
Postfach
8085 Zürich
Schweiz

A Cyber-Daten und Systemwiederherstellung

Art. 102 **Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten**

102.1 Versichertes Computernetzwerk

Versichert sind:

- Endnutzengeräte wie Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Telefone und Geräte zur Datenfernübertragung
- Server- oder Speichersysteme, welche zur Speicherung und/oder Verarbeitung von versicherten Daten gemäss Art. 102.2 genutzt werden und die von:
 - a) dem versicherten Unternehmen gemietet werden, in dessen Besitz stehen oder auf dessen eigene

Rechnung betrieben werden und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen verwendet werden

- b) einem externen Dienstleister der Informationstechnologie (inkl. Cloud Provider) gemäss schriftlicher Vereinbarung für die versicherten Unternehmen betrieben werden und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen verwendet werden
- Geräte der Medizinaltechnik, Produktionstechnik und Steuerungstechnik, welche mit Endnutzengeräten oder Server- oder Speichersystemen verbunden sind

102.2 Versicherte Daten

Versichert sind Informationen in Form von elektronischen Daten, Software sowie Audio- und Bilddateien, welche auf einem versicherten Computernetzwerk gemäss Art.102.1 gespeichert sind und die im Besitz, im Gewahrsam oder unter der Kontrolle eines versicherten Unternehmens sind.

Art.103

Versicherte Ereignisse

Versichert sind die Verschlüsselung, Beschädigung und/oder Zerstörung von versicherten Daten gemäss Art.102.2 sowie die Unbenutzbarkeit oder Zweckentfremdung eines versicherten Computernetzwerkes gemäss Art.102.1, welche durch ein Schadprogramm, einen unberechtigten Zugang oder einen unberechtigten Gebrauch verursacht werden. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer Hilfestellung leistet.

Art.104

Versicherte Leistungen

Als Folge von einem gemäss Art.103 versicherten Ereignis sind versichert (abschliessende Aufzählung):

- Kosten für Analysen wie Virencans und Konzepterstellung zur Virenbereinigung
- Kosten für die Feststellung des Schadenausmasses anhand von IT-forensischen Analysen (computerforensische Untersuchungen)
- sämtliche angefallenen Ausgaben zur Identifizierung von Softwarefehlern und -schwachstellen
- Kosten sämtlicher Disaster-Recovery-Bemühungen
- Kosten zur Bereinigung des Computernetzwerkes von Schadprogrammen (Virenbereinigung)
- Kosten, die anfallen, um versicherte Daten gemäss Art.102.2 mittels Aufzeichnungen oder mittels elektronischen Daten ganz oder teilweise wiederherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind diejenigen Kosten gedeckt, welche anfallen, um Entsprechendes festzustellen

- Kosten für die Neuinstallation von versicherten Geräten gemäss Art.102.1
- Kosten für Funktionstests der versicherten Geräte gemäss Art.102.1

Als Folge von einem gemäss Art.103 versicherten Ereignis werden nach vorgängiger Zustimmung von Zurich folgende Zusatzleistungen bis zu einer Sublimite von maximal 25 Prozent der Versicherungssumme für Eigenschäden erbracht, sofern den Umständen angemessen und notwendig (abschliessende Auflistung):

- Kosten für die manuelle Wiedereingabe von versicherten Daten gemäss Art.102.2
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Endnutzengeräten, welche aufgrund eines unter Art.103 versicherten Ereignisses physisch beschädigt wurden (Hardwarewiederbeschaffungskosten)
- Kosten zur Beratung und Umsetzung von Systemverbesserungen an Endnutzengeräten, Server- oder Speichersystemen, um gleichartige Schadenfälle abzuwenden (betterment costs)
- die Rückerstattung von Lösegeldzahlungen (insbesondere bei Ransomware-Attacken), sofern zulässig gemäss anwendbarem Recht. Pro versichertem Schadenereignis gemäss Art.103 ist maximal eine durch den Versicherungsnehmer vorgenommene Lösegeldzahlung versichert. Weitere Lösegeldzahlungen aufgrund wiederholter Erpressungen sind nicht versichert.
- Kosten in Form von überhöhten Telefongebühren, Servernutzungsgebühren oder Stromrechnungen, die durch eine Zweckentfremdung des unter Art.102.1 versicherten Computernetzwerkes entstehen (beispielsweise bei Cryptojacking und Telefonhacking). Die Kosten werden für maximal 60 Tage nach Eintritt der Zweckentfremdung übernommen.

Nicht als Daten- und Systemwiederherstellungskosten gelten die regulären Gehälter der Versicherten.

B Cyber-Haftpflicht

Art.202

Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten

202.1 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk gemäss Art.102.1.

202.2 Versicherte Daten

Versichert sind sämtliche Daten und Informationen in der Obhut des Versicherten:

- die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen und gemäss den anwendbaren inländischen oder ausländischen Datenschutzbestimmungen geschützt sind. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als versicherte Daten

- welche sich auf Unternehmen beziehen und durch den Versicherten bearbeitet werden und nicht öffentlich zugänglich sind

Art.203

Versicherte Ereignisse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus:

- Datenschutzverletzungen aufgrund einer unabsichtlichen Offenlegung oder eines Diebstahls durch eine versicherte Person, welche zu einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art.202.2 führen

- Datenschutzverletzungen, welche von einer durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das versicherte Computernetzwerk verursacht werden und welche zu einem Diebstahl oder einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art.202.2 führen
- der Übertragung eines Schadprogrammes durch das gemäss Art.202.1 versicherte Computernetzwerk auf das Computernetzwerk eines Dritten
- (Distributed-) Denial-of-Service-Attacken (DDoS bzw. DoS), verursacht durch das gemäss Art.202.1 versicherte Computernetzwerk gegen das Computernetzwerk eines Dritten
- der unerlaubten Veröffentlichung geschützter Inhalte oder der Verletzung von Urheber- und Markenrechten durch Veröffentlichungen auf der Internetseite der versicherten Unternehmen

Art.204 **Versicherte Leistungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von versicherten Ereignissen gemäss Art.203. Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung von begründeten Ansprüchen sowie der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Verfahrens-, Schiedsgerichts- sowie Vermittlungskosten und Parteientschädigungen.

Massgeblich für die Höhe des von Zurich zu leistenden Schadenersatzes ist ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts oder eines Schiedsgerichts oder eine rechtskräftige Verfügung einer Behörde, wonach der Versicherte zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet wird.

Gleichgestellt sind gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche, sofern ihnen Zurich schriftlich zugestimmt hat.

C Cyber-Krisenmanagement

Art.302 **Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten**

302.1 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk gemäss Art.102.1.

302.2 Versicherte Daten

Versichert sind sämtliche Daten und Informationen in der Obhut des Versicherten:

- die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen und gemäss den anwendbaren inländischen oder ausländischen Datenschutzbestimmungen geschützt sind. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als versicherte Daten
- welche sich auf Unternehmen beziehen und durch den Versicherten bearbeitet werden und nicht öffentlich zugänglich sind

Art.303 **Versicherte Ereignisse**

Versichert sind:

- Datenschutzverletzungen aufgrund einer unabsichtlichen Offenlegung oder eines Diebstahls durch eine versicherte Person, welche zu einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art.302.2 führen
- Datenschutzverletzungen, welche von einer durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das versicherte Computernetzwerk verursacht werden und welche zu einem Diebstahl oder einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art.302.2 führen

- von den zuständigen Aufsichtsbehörden eingeleitete Verfahren aufgrund einer Verletzung von Datenschutzgesetzen (inklusive Schweizerisches Datenschutzgesetz und DSGVO) im Zusammenhang mit den unter Art.302.2 versicherten Daten
- durch das PCI Security Standards Council eingeleitete Untersuchungen aufgrund einer Nichteinhaltung des oder eines Verstosses gegen den PCI DSS im Zusammenhang mit den unter Art.302.2 versicherten Daten

Art.304 **Versicherte Leistungen**

Als Folge von einem unter Art.303 versicherten Ereignis werden folgende Leistungen erbracht (abschliessende Auflistung):

- Übernahme der anfallenden Kosten der IT-forensischen Analysen für die Feststellung des Schadenausmasses
- Übernahme der anfallenden Kosten für die Identifizierung und Benachrichtigung von betroffenen Personen
- Übernahme der anfallenden Kosten für die Benachrichtigung von Behörden sowie der anfallenden Kosten für ein behördliches Verfahren. Dies umfasst (abschliessende Aufzählung):
 - Rechtsvertretungskosten
 - Verfahrenskosten
 - Strafen und Bussen, sofern deren Versicherung im jeweils anwendbaren Recht erlaubt und daher versicherbar sind

- Übernahme der Kosten für Überwachungsdienstleistungen bei Kreditkartendiebstahl zur Feststellung von Missbrauch
- Übernahme der Zahlungen, Strafen und Bussen, welche durch eine zuständige und autorisierte Verbraucherschutzorganisation oder durch das PCI Security Standards Council aufgrund eines unter Art. 303 aufgeführten versicherten Ereignisses auferlegt wurden, sofern die Versicherung dieser Zahlungen, Strafen und Bussen im jeweils anwendbaren Recht erlaubt und daher versicherbar sind.

Als Folge eines gemäss Art. 303 versicherten Ereignisses werden nach vorgängiger Zustimmung von Zurich folgende Zusatzleistungen bis zu einer Sublimite von maximal 25 Prozent der Versicherungssumme für Eigenschäden erbracht, sofern den Umständen nach angemessen und notwendig (abschliessende Auflistung):

- a) Übernahme der Kosten für die Durchführung bzw. das Angebot von Goodwill-Aktionen wie Preisnachlässe, Gutscheinen oder Rabatten für die betroffenen Personen
- b) bei negativer Berichterstattung in den Medien (Print, TV, Radio) Übernahme der Kosten für eine von Zurich beauftragte PR-Agentur zur Abwendung und Minderung eines Reputationsschadens beim versicherten Unternehmen
- c) Übernahme der Kosten für die Einrichtung von Callcenter-Services

Nicht als Krisenmanagementkosten gelten insbesondere die regulären Gehälter der Versicherten.

D Cyber-Rechtsschutz

Art. 402 Versicherte Leistungen

Als Folge von gemäss Art. 103, 203, 503, 603 oder 703 unter den Kapiteln A, B, E, F, und G versicherten Schäden werden von Orion folgende Leistungen erbracht (abschliessende Aufzählung):

- Beratung betreffend juristischer Sofortmassnahmen
- die Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, Angriffe zu unterlassen
- das Einreichen von Strafanzeigen
- Gesuche um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen
- Strafverteidigung bei fahrlässiger Verletzung von Datenschutzbestimmungen
- die zivilprozessuale Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Art. 403 Versicherte Kosten

1. In einem versicherten Rechtsfall übernimmt Orion bis zu einer Versicherungssumme von CHF 50'000 folgende Kosten:
 - a) die Kosten der Bearbeitung dieses Rechtsfalles durch Orion
 - b) das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators
 - c) die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten

- d) Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse
 - e) dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive dafür zu leistende Sicherheitsleistungen
 - f) das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl), dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfall-scheins
2. Generell nicht versichert ist die Zahlung von:
 - a) Bussen,
 - b) Schadenersatz,
 - c) Kosten und Honoraren, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
 - d) Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

3. Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird, auch wenn mehrere versicherte Leistungen gemäss Art. 402 betroffen sind, pro Rechtsfall nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet.

Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

Art. 404 Ausschlüsse

Zusätzlich zu Art. 5 finden folgende Ausschlüsse Anwendung:

- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst)
- Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldern oder von verjährten Forderungen
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. f)
- Fälle gegen Orion oder Zurich, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder Zurich oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter und Experten

Art. 405 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Orion gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 406 Schadenfall

- a) Bei Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort zu benachrichtigen.
- b) Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kosten-

gutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

- c) Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 403 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- d) Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zugestimmt hat. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- e) Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängenden Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- f) Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- g) Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

Art. 407 Meinungsverschiedenheiten

- a) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen.
- b) Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- c) Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- d) Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten so, als ob sie diesem zugestimmt hätte.

Art. 408 Mitteilungen

- a) Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtzentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- b) Alle Kommunikationen (inklusive Schiedsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrages.

Art. 409 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt nur für Fälle mit Gerichtsstand in EU/EFTA (inklusive ausgetretener Mitgliedstaaten).

Art. 410 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police angemeldet wird. Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die in Art. 403 Ziffer 1 aufgeführte Versicherungssumme für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, insgesamt nur einmal ausgerichtet. Ein Rechtsfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 103, 203, 503, 603 und 703.

E Cyber-Betriebsunterbruch (Ertragsausfall inklusive Mehrkosten)

Art. 502 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk gemäss Art. 102.1.

Art. 503 Versicherte Ereignisse

Versichert ist der vollständige oder teilweise Unterbruch der Geschäftstätigkeit eines versicherten Unternehmens aufgrund eines Ausfalls des unter Art. 502 versicherten Computernetzwerkes, verursacht durch:

- eine durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter herbeigeführte Hacking- oder (Distributed) Denial-of-Service-Attacke (DDoS bzw. DoS)

- eine unbeabsichtigte oder unterlassene Handlung einer versicherten Person im Rahmen der Geschäftstätigkeit und während der Bedienung, Wartung oder Aktualisierung des versicherten Computernetzwerkes
- eine durch die zuständige Aufsichtsbehörde verfügte Stilllegung, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung infolge einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen durch den Versicherten geschieht
- ein freiwilliges Abschalten des versicherten Computernetzwerkes zwecks Minimierung des Schadenausmasses im Zusammenhang mit den unter Art. 103 resp. Art. 203 versicherten Ereignissen

Art. 504 **Versicherte Leistungen**

Versichert sind Ertragsausfälle, die unmittelbar nach Ablauf der Karenzfrist dem versicherten Unternehmen entstehen, wenn der Betrieb des versicherten Unternehmens infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 503 vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Versicherung deckt Mehrkosten, sofern den Umständen angemessen und notwendig, welche zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes aufgewendet werden und allein durch ein versichertes Ereignis bedingt sind. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

Die Haftungszeit beträgt zwölf Monate.

Art. 505 **Berechnung Ertragsausfall**

Der versicherte Ertragsausfall entspricht der Differenz zwischen dem erzielten und dem ohne Betriebsunterbruch erzielbaren Bruttoerlös:

- aus dem Absatz der gesamthaft gehandelten Waren
- aus den gesamthaft geleisteten Diensten
- aus dem Absatz der gesamthaft produzierten Fabrikate im eigenen Betrieb

Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

F Cyber-Diebstahl (inklusive E-Banking-Hacking)

Art. 602 **Versichertes Computernetzwerk und versicherte Geldmittel**

602.1 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk gem. Art. 102.1.

602.2 Versicherte Geldmittel

Versichert sind:

- die Geldmittel der versicherten Unternehmen auf einem Konto bei einem Finanzinstitut
- die Geldmittel auf einem Konto bei einem Finanzinstitut, welche die versicherten Unternehmen für Dritte verwalten

Art. 603 **Versicherte Ereignisse**

Versichert sind Verluste von versicherten Geldmitteln gemäss Art. 602.2, welche durch:

- ein Schadprogramm im oder
- einen unberechtigten Zugang zum oder
- einen unberechtigten Gebrauch vom

versicherten Computernetzwerk nach Art. 602.1 des Versicherten durch einen Dritten verursacht werden. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer unabsichtlich Hilfestellung bei einer Attacke leistet (beispielsweise durch das unabsichtliche Öffnen einer infizierten E-Mail).

Art. 604 **Versicherte Leistungen**

Als Folge von einem gemäss Art. 603 versicherten Ereignis ist versichert:

Zurich ersetzt dem versicherten Unternehmen die Verluste der Geldmittel gemäss Art. 602.2, wenn die Verluste erstmals während der Versicherungsperiode entdeckt und Zurich gemeldet werden.

Im Falle von anvertrauten Geldmitteln besteht nur Deckung bei einer gesetzlichen Haftpflicht und wenn der Schadenersatzanspruch Dritter nicht ohne schriftliche Zustimmung von Zurich durch den Versicherten anerkannt wird.

G Cyber-Betrug (inklusive Social Engineering)

Art. 702

Versicherte Geldmittel und Transaktionsaufträge

702.1 Versicherte Geldmittel

Versichert sind:

- die Geldmittel der versicherten Unternehmen auf einem Konto bei einem Finanzinstitut
- die Geldmittel auf einem Konto bei einem Finanzinstitut, welche die versicherten Unternehmen für Dritte verwalten

702.2 Versicherte Transaktionsaufträge

Versichert sind Transaktionsaufträge (beispielsweise Rechnungen), vorausgesetzt:

- diese erwecken den Anschein, von dem Versicherten oder einem seiner Kunden oder Zulieferer zu stammen, wohingegen sie in Wirklichkeit von einem Dritten stammen, der sie betrügerisch verändert oder gänzlich gefälscht hat und
- diese werden elektronisch übermittelt über E-Mail-Programme, Onlineportale, Zahlungsapplikationen oder jegliche andere Formen von schriftlicher Onlinekommunikation und
- diese werden bei neuen oder geänderten Zahlungsempfängern und/oder Bankverbindungen respektive Kontonummern (z.B. IBAN) mittels eines sicheren Verfahrens überprüft, um die Echtheit des Transaktionsauftrages sicherzustellen

Als sicheres Verfahren gelten ein telefonischer Rückruf zur Identitätsprüfung und jede Form von digital signierter Kommunikation. Diese Überprüfung muss schriftlich oder elektronisch dokumentiert werden.

Art. 703

Versichertes Ereignis

Versichert sind Verluste von versicherten Geldmitteln gemäss Art. 702.1 infolge von Überweisungen, welche der Versicherte in gutem Glauben aufgrund eines versicherten Transaktionsauftrages gemäss Art. 702.2 ausgeführt hat.

Art. 704

Versicherte Leistungen

Als Folge von einem gemäss Art. 703 versicherten Ereignis ist versichert: Zurich ersetzt dem versicherten Unternehmen die Verluste der Geldmittel gemäss Art. 702.1, wenn diese Verluste erstmals während der Versicherungsperiode entdeckt und Zurich gemeldet werden, vorausgesetzt, der Versicherte erbringt einen schriftlichen Nachweis der durchgeführten Überprüfung (sofern gemäss Art. 702.2 vorausgesetzt). Im Falle von anvertrauten Geldmitteln besteht nur Deckung bei einer gesetzlichen Haftpflicht und wenn der Schadenersatzanspruch Dritter nicht ohne schriftliche Zustimmung von Zurich durch den Versicherten anerkannt wird.

